



**Vereinigung der Mitglieder der
Verwaltungsgerichte
Muthgasse 64
A-1190 Wien**

ZVR-Zahl: 281204476

Klagenfurt am Wörthersee, 25. April 2025

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Per Mail: Abt1.verfassung@ktn.gv.at

Betreff:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird
Zahl: 01-VD-LD-52101/2024-17**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser!
Sehr geehrter Herr Landeshauptmannstellvertreter Martin Gruber!

Als Standesvertretung der Verwaltungsrichter:innen dürfen wir zum Gesetzesentwurf, mit dem das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden soll, binnen offener Begutachtungsfrist eine Stellungnahme einbringen.

Mit diesem Gesetzesvorhaben soll laut den Erläuterungen das bisherige Besoldungssystem harmonisiert werden. Dabei wird betont, dass eine Vergütung von Richter:innen, die der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entspricht, eine wesentliche Garantie für ihre Unabhängigkeit darstellt.

Diese Anmerkungen in den Erläuterungen sind zu unterstreichen und wären diese Ziele auch zu verfolgen. Bei der Festlegung des Gehaltes von Richter:innen sind europäische Vorgaben zu beachten, die vorsehen, dass sich die Unabhängigkeit der Richter:innen zur Stärkung der Resilienz gegenüber Einflussnahmen von außen im Gehalt widerspiegeln hat. Eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Besoldung der Richter:innen stellt eine wesentliche Garantie für ihre Unabhängigkeit dar. Dieses Gehalt hat sich am Bezug hoher Amtsinhaber in

Gesetzgebung und Verwaltung zu orientieren.¹ Ein entsprechendes Gehalt soll zudem den Richterberuf für hochqualifizierte Jurist:innen attraktiv machen.²

Derzeitige Problemlage

Das derzeitige Gehaltssystem führt - wie im Schreiben vom 16.12.2024 bereits mitgeteilt wurde (siehe Anhang) - für schon länger am Landesverwaltungsgericht Kärnten tätige Richter:innen zu Diskriminierungen.

§ 24 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz - K-LVwGG regelt die Bezüge der Richter:innen des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten. Danach gebühren Landesverwaltungsrichter:innen Monatsbezüge und Zulagen. Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, der Landespersonalzulage und der Stufe zwei der Verwaltungsdienstzulage sowie einer Verwendungszulage. Letztere beträgt 35 % des Gehaltes eines Landesverwaltungsrichters der Gehaltsstufe 1, das sind derzeit € 1244,32 für die Tätigkeit als Landesverwaltungsrichter:in. Höhere Verwendungszulagen sind für Berichterstatter und Senatsvorsitzende vorgesehen.

Wird man als Richter:in des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten ernannt, so ist man - stand man vor der Ernennung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft - bei der erstmaligen Ernennung in jene Gehaltsstufe einzureihen, die gegenüber der bisherigen Einstufung als nächsthöhere Gehaltsstufe anzusehen ist.

Basis für die Einstufung war das bisherige Gehalt ohne Zulagen. War die Zulage für die Einzelrichtertätigkeit niedriger als die bisher gewährten Zulagen, so ist man sogar mit einem geringeren Gehalt als davor entlohnt worden. Ein großer Gehaltssprung beim Übergang zum Richterdienst war keinesfalls gegeben.

Das neue Gehaltssystem beim Land Kärnten aber auch bei allen anderen Gebietskörperschaften ist vom Zulagensystem abgewichen, was zur Folge hat, dass nunmehr neu ernannte Richter:innen - die schon nach dem neuen System entlohnt wurden - bei der Einstufung zu ihrem bisherigen vollen Gehalt die Verwendungszulage aufgeschlagen erhalten; ein Abzug von Zulagen vom bisherigen Gehalt kann, mangels Gewährung von solchen, nicht erfolgen.

Dies führt dazu, dass neu ernannte Richter:innen eine viel höhere Einstufung erhalten als bereits länger tätige Richter:innen, obwohl es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Alle Richter:innen sind gleichermaßen mit Geschäftsfällen befasst, sowohl was die Quantität als auch die Schwierigkeit betrifft. Der Unterschied bei der Einstufung beträgt trotz gleicher Tätigkeit fünf Gehaltsstufen oder 10 Jahre berufliche Tätigkeit,

¹ Venedig Kommission 2010, 82. Plenarsitzung; Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten der EU

² EuGH 25.02.2025, C-146/23 [Sąd Rejonowy w Białymstoku] und C-374/23 [Adoreiké]

was keineswegs als unerheblich angesehen werden kann. Damit sind alle älteren - länger im Dienst befindlichen - Richter:innen aufgrund ihres Alters diskriminiert. Dies betrifft nicht nur das Dienstalter, sondern auch das Lebensalter.

Eine Vielzahl an Richter:innen des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten haben deshalb bereits die Gleichbehandlungskommission angerufen.³

Keine Lösung für bestehende Diskriminierungen – neue Diskriminierungen

Der nunmehr zur Begutachtung ausgesendete Gesetzesentwurf enthält keine Lösung für dieses bestehende Problem der massiv ungleichen Bezahlung, vielmehr führt er zu neuen Diskriminierungen⁴ und werden damit drei Klassen von Richter:innen mit unsachlich unterschiedlichen Entlohnungen geschaffen:

- die Richter:innen, die nach dem Altsystem entlohnt werden;
- die Richter:innen, die aufgrund einer Gehaltsreform mit dem Wegfall der Zulagen wesentlich besser entlohnt werden und
- die zukünftigen Richter:innen, die nach dem hier vorliegende Entwurf entlohnt werden sollen.

Der Gesetzesentwurf bietet schon deshalb keinen Ausgleich für die bestehende Diskriminierung, weil keine Umstiegsmöglichkeit auf das neue System vorgesehen ist. Doch selbst wenn eine solche gegeben wäre, ist diese für keine:n der derzeit beschäftigten Richter:in von Vorteil. Wurde bei der Gehaltsreform des Landes Kärnten 2022 noch darauf geachtet, dass das neue System eine Verbesserung zumindest für jüngere Mitarbeiter:innen darstellt, so ist eine solche im vorliegenden Entwurf nicht zu erkennen. Auf eine annähernd gleiche Lebensverdienstsumme wurde nicht geachtet.

Die Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr werden bei den „Altrichter:innen“ nach wie vor europarechtswidrig⁵ unberücksichtigt gelassen. Das Zulagensystem bleibt bei den bereits beschäftigten Richter:innen erhalten, sodass auch die damit in Verbindung stehende Problematik weiterhin bestehen bleibt. Ob ein:e Richter:in als Berichterstatte:r in oder in Vorsitzendentätigkeit beschäftigt wird, wird vom Geschäftsverteilungsausschuss festgelegt.⁶

³ [Eklatant ungleiche Entlohnung der Richter:innen des LVwG Kärnten ohne objektive Rechtfertigung – Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung](#)

⁴ Nach dem derzeitigen Gehaltsschema verdient man in der Gehaltsstufe 1 inklusive der Verwendungszulage, der Verwaltungsdienstzulage und der Personalzulage € 5.351,59 >> in Zukunft sollen es € 6.427,84 sein.

Um nach dem jetzige System auf rund € 6.427,- zu kommen, muss man schon in der Stufe 4 sein.

In Abs 4 des Entwurfes wird normiert, dass einerseits der Vorrückungstichtag gilt, aber der erste Stufensprung erst nach 7 Jahren und dann nach 4 Jahren erfolgen soll >> dabei zeigt sich, dass in der Stufe 1 neu 14x im Jahr rund € 1.130,- brutto mehr verdient wird (= € 15.820,- im Jahr), als wenn im alten System die zwei-Jahressprünge gemacht werden >> auf die sechs Jahre hochgerechnet ist das die Summe von € 94.920,- brutto an Gehaltsunterschied zwischen alt und neu!

⁵ EuGH 18.06.2009, C-88/08 [Hütter]; 08.05.2019, C-396/17 [Leitner]

⁶ §§ 8 Abs. 4, 11 und 17 K-LVwGG

Völlig unattraktives vorgeschlagenes Schema

Ausgehend davon, dass sich das Gehalt der Richter:innen - wie von der Venedig Kommission⁷ festgehalten - am Bezug hoher Amtsinhaber in Gesetzgebung und Verwaltung zu orientieren hat, ist festzustellen, dass dieser Anforderung in keiner Weise durch den vorgelegten Entwurf entsprochen wird. Das vorgeschlagene Gehaltsschema ist weder innerhalb der Kärntner Landesverwaltung noch im österreichweiten Vergleich attraktiv.

Im Landesdienst verdienen in zahlreichen Fällen die Richter:innen als „Kontrollorgan“ der Verwaltung nach diesem Entwurf weniger, als der kontrollierte Sachbearbeiter, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat.⁸

Berücksichtigt man, dass die Tätigkeit beim Landesverwaltungsgericht mit der Tätigkeit von Richter:innen beim Oberlandesgericht vergleichbar ist, so spiegelt das der Entwurf in keiner Weise wider. Das vorgeschlagene Schema liegt unter der Bezahlung, die Richter:innen beim Bundesverwaltungsgericht oder Bundesfinanzgericht erhalten. Am Landesverwaltungsgericht Tirol ist ein Anfangsgehalt mit der Mindestanforderung fünf Jahren Berufserfahrung € 6.809,74 und erfolgt alle zwei Jahre eine Vorrückung. Am Verwaltungsgericht Wien erfolgt die Einstufung in Stufe 1 mit einer Entlohnung von € 7.243,19 und erfolgt eine Vorrückung in die nächste Stufe alle vier Jahre. Somit sind auch andere Gehaltssysteme bei Landesverwaltungsgerichten wesentlich höher und das hier vorgeschlagene Schema völlig unattraktiv und gewährleistet auch im österreichweiten Vergleich keine standesgemäße und europarechtlich geforderte Entlohnung.

Schließlich erscheint es auch nahezu unmöglich, dass die Gehaltsstufe 11 - wie im Entwurf vorgesehen - tatsächlich erreicht werden kann.

Abstellen auf den Vorrückungstichtag

Das vorgeschlagene neue Gehaltsschema stellt auf den Vorrückungstichtag⁹ ab, was sich bei der Einstufung von Richter:innen als Nachteil erweist. Einerseits werden Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (zB als Rechtsanwalt) nicht adäquat berücksichtigt und andererseits ist innerhalb des Landesdienstes nicht sichergestellt, dass ein Umstieg zum Landesverwaltungsgericht zu keiner Verschlechterung im Verdienst führt.

⁷ Venedig Kommission 2010, 82. Plenarsitzung; Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten der EU

⁸ Juristen im Landesdienste werden je nach Funktion den Entlohnungsklassen 13 bis 26 des Entlohnungsschemas V eingestuft. Das vorgeschlagene Schema entspricht ungefähr der Entlohnungsklasse 18 bis 20 – keine Orientierung an hohen Amtsinhabern, wie europarechtlich gefordert.

⁹ § 145 K-DRG

Weshalb die erste Vorrückung erst nach sieben Jahren erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Dass dadurch eine Kompensation der Anrechnung der Zeiten vor dem 18. Lebensjahr erfolgen soll, erscheint europarechtlich problematisch und ist insgesamt unsachlich.¹⁰

Fehlende Konkurrenzfähigkeit am Arbeitsmarkt

Dies führt insgesamt zur Problematik, dass es schwer sein wird, überhaupt Interessenten für das Richteramt beim Landesverwaltungsgericht Kärnten zu finden. Einerseits werden Jurist:innen im Land Kärnten bereits im mittleren Dienst besser bezahlt, andererseits werden Richter:innen an anderen Verwaltungsgerichten bei Bund und Ländern wesentlich besser entlohnt. Das vorgeschlagene Gehaltssystem sieht keine standesgemäße Besoldung vor, es spiegelt nicht die verantwortungsvolle und herausfordernde Aufgabe der Richter:innen im Rechtsstaat wider und steht daher der Unabhängigkeit der Richter:innen entgegen.

Gefahr für den Rechtsstaat

In Art. 59a Abs. 2 Kärntner Landesverfassung – K-LVG verpflichtet sich das Land das Landesverwaltungsgericht mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten. Dies inkludiert auch die erforderliche Anzahl an Richter:innen, was nur dadurch sichergestellt werden kann, dass auch entsprechende Mittel bei der Entlohnung dieser zur Verfügung gestellt werden.

Die Zukunftsprognosen zeigen, dass die Anzahl der Jurist:innen am Arbeitsmarkt sinken wird und daher besondere Anstrengungen erforderlich sein werden, um auch gut qualifizierte Richter:innen anwerben zu können. Dabei wird auch ein entsprechendes Gehalt eine wesentliche Rolle spielen. Sorgt der Gesetzgeber nicht für die erforderlichen Rahmenbedingungen, so kommt er der Anforderung des Art. 59a K-LVG nicht nach. Zudem gefährdet der Gesetzgeber die Unabhängigkeit der Richter:innen durch eine zu geringe Entlohnung.

Stehen nicht ausreichend Richter:innen für die Bewältigung der Verfahren, die immer komplexer und aufwendiger werden, zur Verfügung, so führt das zu einem Defizit im Rechtsstaat einschließlich langer Verfahrensdauer.

Lösungsmöglichkeit

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist nochmals zu überdenken und neu zu gestalten. Dabei wäre ein entsprechendes höheres Gehaltsschema, das europäische Vorgaben beachtet und auch die verantwortungsvolle Tätigkeit der Richter:innen entsprechend widerspiegelt, heranzuziehen, mit einer attraktiven Umstiegsmöglichkeit auf das neue System für bereits derzeit beschäftigte Richter:innen. Eine Anrechnung von

¹⁰ EuGH 18.06.2009, C-88/08 [Hütter]; 08.05.2019, C-396/17 [Leitner]

Vordienstzeiten sollte so erfolgen, dass alle für die Richtertätigkeit wesentlichen und nützlichen Zeiten beachtet werden, ohne Unterscheidung, ob diese im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft erworben wurden. Die Zeiten vor dem 18. Lebensjahr sollten entsprechend der europarechtlichen Judikatur bei allen Richter:innen angerechnet werden ohne Kompensation durch verzögerte Vorrückung. Zuletzt wäre auch noch dringend ein Ausgleich der entstandenen Diskriminierung bei den schon länger als Richter:in Beschäftigten durch entsprechende Gehaltsanpassung vorzunehmen. Angemerkt wird, dass keine Budgetrelevanz aufgrund der geringen Zahl der Betroffenen gegeben ist.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir schon seit langem auf die Probleme des bestehenden Gehaltssystems hinweisen und auch mehrfach Lösungswege aufgezeigt haben, ein persönliches Gespräch oder die Einbindung in den Gesetzwerdungsprozess durch den Dienstgeber aber mehrfach abgelehnt wurde. Dass diese Problematik nicht am Verhandlungstisch erörtert werden konnte, ist für uns nicht nachvollziehbar und sehr bedauerlich, sind Gehaltsfragen schließlich partnerschaftlich zu lösen. Die Standards bei der Entlohnung von Richter:innen werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht beachtet und werden die bestehenden Diskriminierungen von Richter:innen nicht beseitigt. Das Land Kärnten hat seiner Verantwortung für die Gerichtsbarkeit auf Landesebene nachzukommen.



Mag. Claudia Pinter

Präsidentin der Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung